

Unterrichtung

Hannover, den 28.11.2024

Ausschuss für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

Bericht gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes über die Durchführung sowie über Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen sowie Mitteilungen an die Betroffenen

Dieser Bericht schließt an die Unterrichtung vom 31. August 2023 in der Drucksache 19/2895 an, mit der der Ausschuss seiner Berichtspflicht bis zum Ende der 18. Wahlperiode nachgekommen ist, und umfasst den Berichtszeitraum vom 9. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Beschränkungsmaßnahmen durchgeführt, die jeweils die unbeschränkte Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs sowie die Befugnis beinhalteten, die dem Brief- und Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen:

Eine Beschränkungsmaßnahme wurde neu begonnen und bis zum Ende des Berichtszeitraums eingestellt.

In einem Fall konnte die Beschränkungsmaßnahme einem Teil der Betroffenen und Mitbetroffenen nach deren Einstellung mitgeteilt werden. Für weitere Betroffene in diesem Fall wurde entschieden, diese vorläufig nicht zu unterrichten, weil eine Gefährdung des mit den Beschränkungsmaßnahmen verfolgten Zwecks nicht ausgeschlossen werden konnte.

In einem weiteren Fall wurde entschieden, die Betroffenen und Mitbetroffenen von Beschränkungsmaßnahmen ebenfalls vorläufig nicht zu unterrichten, weil eine Gefährdung des mit den Beschränkungsmaßnahmen verfolgten Zwecks auch hier nicht ausgeschlossen werden konnte.

Ein Beschluss, die Betroffenen und Mitbetroffenen einer Beschränkungsmaßnahme endgültig nicht zu unterrichten, wurde gefasst.

Anfragen zu Beschränkungsmaßnahmen waren nicht zu beantworten.

Gerd Hujahn
Vorsitzender